



Färberstraße 4  
Postfach 25  
5110 Oberndorf bei Salzburg  
Tel.: +43 6272 4225 0  
FAX: +43 6272 4225 14  
Internet: [www.oberndorf.salzburg.at](http://www.oberndorf.salzburg.at)  
UID-Nr.: ATU 381 741 04

Sachbearbeiter/in: Mag. Stefan Pichler  
Tel.: +43 6272 4225 25  
E-Mail: [pichler@oberndorf.salzburg.at](mailto:pichler@oberndorf.salzburg.at)

Oberndorf b. Sbg., 28.05.2020  
Zahl: D/13521/2019  
A/3271/2019

## K U N D M A C H U N G

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg hat am 28. Mai 2020, folgende

**ortspolizeiliche Verordnung betreffend die Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen, und Grundstücken (Reinhalteverordnung 2020 – RHVO 2020)**

beschlossen.

Auf Grund des Art. 118 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. 1/1930, i.d.g.F., und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28. Mai 2020 (TOP 17) wird verordnet:

### **Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken**

#### **§ 1**

- (1) Nicht öffentlich zugängliche Gebäude, Höfe und Grundstücke sowie Teile von diesen müssen so reingehalten werden, dass durch eine Verunreinigung weder ein die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährdender Missstand noch eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft entsteht.
- (2) Als Verunreinigen gilt insbesondere das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten sowie das Aufbringen von färbenden Stoffen.

#### **§ 2**

Auf Stiegen, Gängen und Hausfluren sowie in nicht der individuellen Benützung vorbehaltenen Keller- und Dachbodenteilen in Gebäuden im Sinne von § 1 Abs. 1 dürfen Behältnisse, in denen Abfälle aufbewahrt sind, nicht aufgestellt werden.

#### **§ 3**

- (1) Missstände im Sinne der §§ 1 und 2 hat der Eigentümer (Miteigentümer; Wohnungseigentümer) des Gebäudes, außerhalb von Gebäuden der Grundeigentümer,

im Falle einer Verpachtung, Vermietung oder sonstigen Überlassung zur Nutzung jedoch der Pächter, der Mieter oder der Nutzungsberechtigte ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.

- (2) Verunreinigungen durch tierische Ausscheidungen in Gebäuden, Höfen und auf Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 1 hat der Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Tierhalter dieser Verpflichtung nicht nach oder ist ein solcher nicht vorhanden, findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

## **Bekämpfung von Ratten**

### **§ 4**

- (1) Ratten sind auf allen Liegenschaften im Gemeindegebiet zu bekämpfen, auf denen ein Rattenbefall festgestellt wurde oder auf denen wegen der Art der Nutzung, der Lage, der Reinlichkeitsverhältnisse oder des Zustandes der Baulichkeiten die Gefahr eines Rattenbefalls begründet angenommen werden kann.
- (2) Wird ein Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt, sind Bekämpfungsmaßnahmen so lange fortzuführen, bis keine Anzeichen vom Rattenbefall mehr feststellbar sind und die Gefahr eines solchen nicht mehr gegeben ist.

## **Reinhaltung von Einrichtungen zur Heimtierhaltung**

### **§ 5**

- (1) Einrichtungen zur Heimtierhaltung (Heimtierunterkünfte usw.) sind in einem solchen Zustand zu halten, dass kein die Gesundheit von Menschen gefährdender Missstand entsteht, das Einnisten von Mäusen und Ungeziefer nicht begünstigt und die Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt wird.
- (2) Bereits verwendete Einstreu darf auf Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht ausgebreitet und getrocknet werden. Gesammelter Unrat ist zu beseitigen, sofern er nicht in Mist- oder Düngergruben oder in geeigneten Behältern aufbewahrt wird.
- (3) Für die Pflicht zur Beseitigung von Missständen im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1.

## **Behördliche Aufträge und Anordnungen**

### **§ 6**

Wird der Verpflichtung zur Beseitigung eines Missstandes im Sinne der §§ 1 bis 5 nicht oder nur unzureichend entsprochen, hat der Bürgermeister aus öffentlichen Rücksichten, unbeschadet zivilrechtlicher Ersatzansprüche und der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit, dem Eigentümer (Miteigentümer; Wohnungseigentümer) des Gebäudes oder des Grundstückes mit Bescheid die für die Beseitigung des Missstandes erforderlichen Aufträge zu erteilen. Im Falle einer Verpachtung, Vermietung oder sonstigen Überlassung von Gebäuden, Grundstücken oder Teilen von diesen zur Nutzung kann dieser Auftrag auch dem Pächter, dem Mieter oder dem Nutzungsberechtigten erteilt werden.

### **§ 7**

Besteht in Wohnungen oder sonstigen Unterkünften durch mangelnde Reinhaltung ein Missstand im Sinne des § 1 und kommen die zu seiner Beseitigung Verpflichteten einem

gemäß § 6 erteilten Auftrag nicht innerhalb der festgesetzten Leistungsfrist nach, hat der Bürgermeister aus öffentlichen Rücksichten die weitere Benützung der Unterkünfte im erforderlichen Umfang zu untersagen und nötigenfalls die Räumung zu verfügen. Dies gilt sinngemäß auch für Einrichtungen zur Tierhaltung.

#### **§ 8**

Die Wirksamkeit der gemäß §§ 6 und 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (Miteigentümers; Wohnungseigentümers) nicht berührt.

#### **§ 9**

Die Eigentümer (Miteigentümer; Wohnungseigentümer), deren Stellvertreter sowie die Pächter, Mieter und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit der Feststellung eines Missstandes betrauten Organen der Stadtgemeinde den Zutritt zu den vom möglichen Missstand betroffenen Objekten zu ermöglichen.

### **Erklärung zur Verwaltungsübertretung**

#### **§ 10**

Wer die Gebote und Verbote dieser Verordnung oder auf ihrer Grundlage erlassener Bescheide nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 9 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl. 9/2020, i.d.g.F., von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.000,00 bestraft.

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 11**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anwendbar auf das Ablagern von produktionsbedingten Abfällen aus Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieben sowie von pflanzlichen Abfällen in hiefür vorgesehenen Düngergruben oder zum Zweck der Kompostierung oder Weiterverwendung.
- (2) Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind.
- (3) Aufträge und Anordnungen im Sinne der §§ 6 und 7 dürfen dann nicht erteilt werden, wenn die Beseitigung des Übelstandes auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften verfügt oder angeordnet werden kann.

#### **§ 12**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister:  
Ing. Georg Djundja

An der Amtstafel angeschlagen am: 29.05.2020  
Abnahme nach dem: 16.05.2020  
Von der Amtstafel abgenommen am: \_\_\_\_\_

Verteiler:

- Salzburger Landesregierung – Referat 1/03 - Gemeindeaufsicht, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (per E-Mail: [gemeinden@salzburg.gv.at](mailto:gemeinden@salzburg.gv.at))
- Amtstafel
- Internetauftritt (<http://www.oberndorf.salzburg.at>)



Dieses Dokument wurde von Ing. Georg Djundja elektronisch gefertigt und amtssigniert  
Prüfung unter <http://www.oberndorf.salzburg.at>  
Signatur aufgebracht am 29.05.2020